

Schickliche Bestattung

Auch Menschen, die über kein Vermögen verfügen, sollen nach ihrem Tod einen würdigen Abschied erhalten.

Verstirbt eine Person **mit Wohnsitz in Aarberg** und kann die Bestattung nicht aus dem Nachlass bezahlt werden, besteht Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung.

Voraussetzung ist, dass die verstorbene Person **kein Vermögen** hinterlässt und **die Erben das Erbe ausschlagen**. Haben die Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die für sämtliche Kosten der verstorbenen Person, auch wenn der Nachlass die Kosten nicht decken kann.

Sind die Angehörigen finanziell nicht in der Lage die Kosten entsprechend zu übernehmen, so müssen sie ein schriftliches Gesuch stellen, um nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss dem Bestattungs- und Friedhofsreglement der Einwohnergemeinde Aarberg erfüllt sind. Dem Gesuch ist die letzte Veranlagungsverfügung des Gesuchstellenden beizulegen.

Eine unentgeltliche Bestattung beinhaltet:

- einen einfachen Sarg und die Einsargung
- das Leichenhemd
- die Überführung innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital, Heim oder Institution im Verwaltungskreis zum Aufbahrungsort
- die Aufbahrung
- die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihengrab (Sarg oder Urne) oder im Gemeinschaftsgrab
- die Grabnummer
- das Grabkreuz
- unumgängliche administrative Aufwendungen

Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.

Hinweis zum Vorgehen für Bestattungsunternehmen und Krematorien

Vorgehen mit Konkursverfahren aufgrund ausgeschlagener Erbschaft:

Wird ein Konkursverfahren eröffnet, müssen die Bestattungsunternehmen und Krematorien ihre Forderungen selbst beim Konkursamt einreichen. Die Einwohnergemeinde Aarberg geht in solchen Fällen nicht in Vorleistung.

Wird nach Abschluss des Konkursverfahrens ein Verlustschein ausgestellt, kann der ausstehenden Betrag bei der Einwohnergemeinde Aarberg eingefordert werden. Hierfür müssen die entsprechenden Dokumente wie Rechnung und Verlustschein übermittelt werden.

Konkurspublikationen werden jeweils im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert und können online (<https://amtsblatt.be.ch/#!/gazette>) aufgerufen werden.

Weiteres Vorgehen ohne Konkursverfahren:

Sollten nicht alle Erben das Erbe ausschlagen, so haften die Erben, die die Erbschaft angenommen haben, für die Bestattungs- und Kremationskosten des verstorbenen Erblassers, auch wenn der Nachlass die Kosten nicht decken kann. D.h. die Bestattungsunternehmen und Krematorien stellen ihre Forderungen den Erben, die die Erbschaft angenommen haben, in Rechnung.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Nummer 032 / 391 25 25 gerne zur Verfügung.